

TAXORDNUNG 2021

1. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner (nachfolgend BewohnerIn genannt) des Wohn- und Pflegeheims Stiftung Haus Martin.

2. Geltungsdauer

Diese Taxordnung ist gültig für die Periode vom 01.01.2021 bis 31.12.2021. Sie wird periodisch vom Stiftungsrat überprüft und angepasst.

3. Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung dienten die Weisungen des Regierungsrates des Kantons Solothurn, insbesondere der RRB, Nr. 2019/1647 vom 29. Oktober 2019.

Leistungen des Heimes im Rahmen der Hotellerietaxe

- Unterkunft und Verpflegung (täglich 3 Mahlzeiten), inklusive Infrastruktur des Heimes
- Toiletten- und Bettwäsche
- Heizung, Kalt- und Warmwasser, Beleuchtung und Elektrizität
- Kehrrichtabfuhr
- Reinigung des Zimmers (gemäß Reinigungsplan)
- Bereitschaftsdienst in der Nacht (Pflegeleistungen werden mit der Pflorgetaxe verrechnet)
- Durch Krankheit oder Behinderung bedingter Zimmerservice
- Benützung der Gemeinschaftsräume und der Gartenanlage
- Teilnahme an hausinternen Aktivitäten und Veranstaltungen

4. Leistungen des Heimes im Rahmen der Betreuungs- und Pflorgetaxen

Anleitung, Hinweise, Aufforderung, Hilfe bei:

- der persönlichen Körperpflege
- Verrichtungen wie Gehen, Essen, Toilettengang etc.

Pflege mit anthroposophischer Orientierung:

- Einreibungen, Wickel, Pflegebäder mit Natursubstanzen

Beobachtung, Kontrolle von:

- allgemeinem Gesundheitszustand
- allgemeinen Präventivmaßnahmen

Begleitung, Unterstützung, Förderung, Erhaltung der:

- Fähigkeiten und Selbständigkeit in körperlicher und geistiger Hinsicht
- Anwendung von Hilfsmitteln

Behandlungspflege:

- Ausführung der Verordnungen des Arztes
- Überwachung der Medikamenten - Verabreichung
- Maßnahmen zum Selbstschutz
- Auffangen von psychischen Problemen
- Individuelle Gespräche

Rapportwesen und Pflegeadministration

5. Nicht in den Taxen inbegriffen sind:

- Eintrittspauschale: Verwaltungsaufwand, einmalige Wäschebeschriftung,
- bei Einzug Unterstützung des Technischen Dienstes (CHF: 350.-)
- Eintrittspauschale bei Feriengast (CHF 150.-)
- Krankentransporte
- Telefongebühren, TV Anschluss an die Gemeinschaftsantenne
- sowie eventuelle Plombierung eines Anschlusses
 - Weiterleiten von Bewohner- Post (CHF:10.- pro Versand)
 - Gegenstände und Gebrauchsmittel für Körperpflege
 - Ärztliche Betreuung und Medikamente, Laboruntersuchungen
 - Weitere persönliche Auslagen: Bekleidung, Pedicure, Coiffeur
 - extra verlangter Zimmerservice (CHF: 7.- pro Service)
 - Mahlzeiten und Übernachtungen für Gäste
 - Waschen und Bügeln von Kleidern (CHF:25.- pro Maschine)
- Ausserordentliche Leistungen des Pflegepersonals, wie des Technischen Dienstes (Std. CHF: 60.-)
- Endreinigung des Zimmers (CHF: 250.-)
- Zimmerräumung durch die Stiftung Haus Martin (CHF: 450.- plus Entsorgungsgebühren)
- Aufbahrung im Zimmer (CHF: 150.- pro Tag)
- Abdankungsfeier (nur durch die Christengemeinschaft im grossen Saal CHF: 950.-)
- Selbst verursachte Schäden/Mängel an der Infrastruktur (z.B. Rohrverstopfung)

6. Abwesenheit

- 6.1 Ist die BewohnerIn länger als 3 Tage abwesend (z.B. Spital oder freiwilliger Ferienaufenthalt, siehe auch Ziffer 8), so wird die „reduzierte Tagestaxe“ (Pensionstaxe abzüglich Mahlzeitenanteil von CHF 12.00) ab dem 4. Tag verrechnet.
Eine Pflegekostentaxe entfällt nach dem 1. Tag der Abwesenheit.
- 6.2 Der Eintrittstag ins Spital und der Rückkehrtag ins Heim gelten als anwesend.
- 6.3 Bei freiwilliger Abwesenheit (höchstens 30 Tage im Jahr) berechnen wir die reduzierte Tagestaxe nach Ziffer 6.1. Die Abwesenheiten müssen im Voraus gemeldet werden.
- 6.4 Bei längerer Abwesenheit müssen Bezüger von Ergänzungsleistungen die zuständige Stelle (EL-Stelle Wohnort oder Ausgleichskasse) informieren.

7. Ein- und Austritt

- 7.1. Es werden beide Tage voll berechnet.
- 7.2. Zur Sicherstellung der Verpflichtungen der BewohnerIn ist beim Eintritt eine Kautions von CHF 5'000.- zu leisten, welche im Rahmen der Schlussabrechnung berücksichtigt wird.
- 7.3. Wird ein reserviertes Zimmer bzw. Bett nicht termingerecht bezogen, wird die „reduzierte Tagestaxe“ wie Ziffer 6.1. verrechnet.
- 7.4. Bei einem Todesfall werden während 10 Tagen „reduzierte Tagestaxen“ verrechnet. Das Zimmer muss innerhalb von 7 Tagen ab dem Todestag geräumt und die Schlüssel müssen zurückgegeben werden. Die allfälligen Verspätungstage werden zum gleichen Ansatz zusätzlich in Rechnung gestellt. Hinzu kommen besondere Aufwendungen bei Todesfall.

8. Zimmerzuweisung

- 8.1. Die Heimleitung behält sich das Recht vor, der BewohnerIn ein anderes Zimmer zuzuweisen, wenn sich dies im Interesse der BewohnerIn oder aus übergeordneten Gründen als notwendig zeigt.
- 8.2. Das Gebäude Irmgard und die bezeichneten Selbstzahleretagen sind aufgrund von Behördenauflagen im Prinzip nur für Selbstzahler bestimmt.
- 8.3. Bei grosser Pflegebedürftigkeit einer Bewohnerin des Hauses Irmgard behält sich die Heimleitung das Recht vor, die Verlegung ins Gebäude Martin oder Elisabeth anzuordnen, wenn ein entsprechendes Zimmer frei wird.

9. Beschwerden, Wünsche und Anregungen

- 9.1. Beschwerden, Anregungen und Wünsche von Heimbewohnern und Angehörigen sind an die Heimleitung zu richten.
- 9.2. Beschwerden von Heimbewohnern und Angehörigen über die Heimleitung sind mit Begründung schriftlich an den Präsidenten des Stiftungsrates, Herrn. Dr. Niklaus Honauer, Weinbergstrasse 51, 5000 Aarau, zu richten.
- 10.3. Ombudsstelle: Ombudsstelle des Kanton Solothurn, Bahnhofstrasse 18, 5000au, Tel. 062 823 11 66, www.ombudsstelle-so.ch

10. Haftung des Heimes

- 10.1. Das Heim haftet nur für Schäden, die nachweislich von Seiten seines Personals verursacht wurden.
- 10.2. Für Schäden, welche von Heimbewohnern oder Gästen verursacht wurden, kann das Heim keine Haftung übernehmen. Für abhanden gekommene oder verlorene Gegenstände übernimmt das Heim die Verantwortung nur dann, wenn diese der Heimleitung gegen Quittung zum Aufbewahren übergeben wurden.

11. Versicherungen

Unseren BewohnerInnen empfehlen wir, auf den Zeitpunkt des Heimeintrittes folgende Versicherungen zu ihren Lasten neu abzuschliessen oder die meist schon vorhandene Versicherung den neuen Gegebenheiten anzupassen:

- Hausratversicherung auch Mobiliarversicherung genannt, kombiniert mit Einbruchdiebstahl.
- Private Haftpflichtversicherung.

12. Verwendung von Bildaufnahmen

Die Stiftung Haus Martin behält sich vor, Bilder aus dem Heim- und Arbeitsalltag in den Jahresberichten, auf der Homepage, sowie in Prospekten zu veröffentlichen. Ebenso werden Bilder der BewohnerIn in der Heimverwaltungs- Software hinterlegt. Die BewohnerIn erklärt sich durch Unterzeichnung des Heimvertrags damit einverstanden.

13. Kündigung

13.1. Der Pensionsvertrag kann von der BewohnerIn jeweils auf das Ende des nächsten Monats aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens am letzten Tag des Vormonates im Heim eingetroffen sein. Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung (siehe auch Ziffer 8.4.).

13.2. Die Heimleitung kann die Kündigung jeweils auf das Ende des nächsten Monats nach einer schriftlichen Abmahnung vornehmen, wenn die BewohnerIn:

- Verpflichtungen aus dem Pensionsvertrag nicht nachkommt.
- Den Betrieb oder das Zusammenleben im Heim wesentlich stört.

14. Rechnungsstellung

14.1. Das Heim erstellt monatlich Rechnung für die erbrachten Leistungen. Die von den Einwohner-Gemeinden zu leistenden Beiträge werden vom Heim direkt bei der Gemeinde eingefordert. Die von der Krankenversicherung zu leistenden Beiträge können direkt von den Versicherungen eingefordert werden. Allfällige Reklamationen sind innert 10 Tagen an die Heimleitung zu richten.

14.2. Die Rechnungsbeträge sind innert 10 Tagen zu bezahlen.

14.3. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet. Pro Mahnung werden CHF: 50.- Kosten in Rechnung gestellt. Wird die Rechnung nach der ersten Mahnung nicht bezahlt, so ist gemäss dem Amt für soziale Sicherheit die Jugend und Erwachsenenschutzbehörde zu orientieren.

14.4. Rechnungsrelevante Änderungen sind der Heimleitung sofort zu melden. Unterbleibt die Meldung (z.B. Verfügung der Berechtigung zum Bezug von Ergänzungs-Leistungen), so besteht kein Anspruch auf rückwirkende Rückzahlungen von bereits verrechneten Beträgen.

15. Taxschuldner

Als Taxschuldner gelten die UnterzeichnerIn des Heimvertrages (vgl. aber auch Ziffer 14.1)

16. Die einzelnen Taxen

Die gesamte Taxe setzt sich zusammen aus:

- 1) Der Hotellerie Taxe, sowie eventuellen Zuschlägen und / oder Reduktionen inkl. der Investitions-Kostenpauschale, der Betreuungstaxe sowie des zwingenden Ausbildungsbeitrages.
- 2) Der Pflorgetaxe der Krankenkasse nach RAI/RUC
- 3) Beitrag der öffentlichen Hand (Kanton und Einwohnergemeinde)
- 4) Der Patientenbeteiligung
- 5) Den allfälligen weiteren Leistungen (vergl. Ziffer 5)

Die Taxen und Tarife werden jährlich der Teuerung angepasst

16.1. Hotellerie Taxen

a) Taxen für Selbstzahler:

Haus Martin 1. Stock, 1-er Zimmer	pro Tag	CHF	188.00
Haus Irmgard Parterre, Studio	pro Tag	CHF	188.00
Haus Irmgard 1. Stock, Studio	pro Tag	CHF	198.00
Haus Elisabeth 2. Stock, Eckzimmer	pro Tag	CHF	198.00
Haus Elisabeth 2. Stock, Mittelzimmer	pro Tag	CHF	188.00

b) Taxen für Bezüger von Ergänzungsleistungen:

Haus Martin Parterre, 1-er Zimmer	pro Tag	CHF	171.00
Haus Elisabeth 1. Stock, 1-er Zimmer	pro Tag	CHF	171.00
Haus Elisabeth 3. Stock, 1-er Zimmer	pro Tag	CHF	171.00

c) Zuschläge & Reduktionen:

Zuschlag Ferienbett	pro Tag	CHF	10.00
Reduktion für Zimmer bei Doppelbenützung	pro Tag	CHF	40.00
Reduktion für nicht eingennomene Vollpension	pro Tag	CHF	12.00

In diesen Hotellerie Taxen ist eine Investitionskostenpauschale von CHF:26 sowie auch CHF: 2.00.- Ausbildungsbeitrag eingerechnet.

16.2. Pflorgetaxe, Gemeindebeitrag und Patientenbeteiligung nach RAI RUG

Die Einstufung nach RAI RUG wird innerhalb von 14 Tagen nach dem Eintritt der Bewohnerin vorgenommen. Danach erfolgt eine periodische Überprüfung alle 6 Monate. Bei signifikanten Veränderungen des Gesundheitszustandes werden die Taxen auf den letzten Tag der Beobachtungsphase angepasst. Nach einem Krankenhausaufenthalt mit einer signifikanten Veränderung des Gesundheitszustandes, wird die Anpassung ab dem 1. Tag der Rückkehr gültig. Die BewohnerInnen erteilen dem Pflegepersonal die nötigen Auskünfte unter Wahrung der Vertraulichkeit.

Allfällige Reklamationen (z.B. vermutete Falscheinstufungen) sind schriftlich innert 10 Tagen nach Erhalt der Einstufung an die Heimleitung zu richten.

Aufwand Stufe CH	Bezeichnung Pflegeaufwandgruppen	Pflorgetaxe Krankenkasse	Gemeinde und Kanton neu	Patienten-beteiligung
1/a	PA0	9.60	0	2.65
2/b	PA1	19.20	0	15.65
3/c	BA1, PA2	28.80	0	23.04
4/d	BA2, IA1	38.40	10.70	23.04
5/e	CA1, PB1, PB2	48.00	23.70	23.04
6/f	BB1, BB2, IA2, IB1, PC1, PC2	57.60	34.70	23.04
7/g	CA2, IB2, PD1, SE1	67.20	46.70	23.04
8/h	CB1, PD2, RLA, RMA,	76.80	56.70	23.04
9/i	CC1, CB2, PE1 RMB, SSA	86.40	69.70	23.04
10/j	PE2, RLB	96.00	78.70	23.04
11/k	CC2, SE2, SSB	105.60	90.70	23.04
12/l	RMC, SE3, SSC	115.20	110.70	23.04

16.3. Übrige Dienstleistungen

Die übrigen Dienstleistungen, die zusätzlich in Rechnung gestellt werden, sind unter der Ziffer 5 ersichtlich. Es werden die effektiven Kosten weiterbelastet.

Genehmigt vom Stiftungsrat Haus Martin 02.12.2020

Ersetzt Taxordnung vom 25.11.2019